



[Zivilrecht]

Schadensersatz!

Tauchunfälle haben auch zivilrechtliche Folgen. Bei Schäden an Leib und Leben eines Tauchers drohen dem Buddy Forderungen nach Schadensersatz.

■ Bei Schadensersatzansprüchen nach einem Tauchunfall stellt sich die Frage nach einer Anspruchsgrundlage. Innerhalb des gleichberechtigten Tauchteams kommen Ansprüche aus unerlaubter Handlung, sogenannte deliktische Schadensersatzansprüche gemäß § 823 BGB in Betracht: Bei Ausbildern, Guides oder Basisbetreibern können Ansprüche aus einem entsprechenden Vertrag oder vertragsähnlichen Schuldverhältnissen hinzutreten, selbst wenn schriftlich nichts fixiert wurde.

Ansprüche • Anspruchsgrundlage im Allgemeinen ist § 823 BGB, der relevant wird, wenn schuldhaft Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden (Abs. I) oder aber eine schuldhafte Verletzung eines so genannten Schutzgesetzes vorliegt (Abs. II). Schutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind auch viele strafgesetzliche

Vorschriften, so beispielsweise § 223 StGB (Körperverletzung) oder aber die im Strafrecht normierten Tötungsdelikte.

Schuldfrage • Beide Haftungsvarianten setzen ein Verschulden voraus, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 I BGB), wobei je nach individueller Vorwerfbarkeit graduell zwischen leichter, mittlerer und grober Fahrlässigkeit unterschieden wird. »Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt«, § 276 II BGB. »Verkehr« bedeutet hier nichts anderes als der übliche Kreis durchschnittlich begabter Personen, welche sich üblicherweise mit dem Geschehensablauf befassen: bei Tauchunfällen bilden also Taucher den befassten Verkehrskreis. Die im Gesetzeswortlaut bewusst auslegungsfähig gewählte Formulierung der »erforderlichen Sorgfalt«

soll den Zivilgerichten eine Beurteilung anhand der Einzelfallkriterien ermöglichen. Bei Tauchern findet also ein Soll/Ist-Abgleich der Geschehensabläufe mit den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Tauchsports statt. Dabei stellen die Gerichte auf den »common sense«, also quasi auf die allgemein anerkannten Mindeststandards, ab. Für Taucher bedeutet dies, dass sie sich nicht auf die eigenen Verbandsregeln verlassen können, dies insbesondere dann nicht, wenn Taucher verschiedener Verbände miteinander tauchen. Vor dem Hintergrund der für einen taucherischen Laien (ein solcher ist der Richter im Zweifel) fast undurchschaubaren Verbandsregeln und der bei Gerichten latent herrschenden Auffassung einer »Gefahrensportart« wundert nicht, dass selbst Sachverständigengutachten Unsicherheiten bergen.

Eine noch nicht absehbare Rolle dürften zukünftig auch die verbandsübergreifenden Normenbestrebungen spielen. Anzusprechen ist hier die EU-Norm CEN 14153. Zwar ist deren Zielsetzung die Zertifizierung von Basen, Clubs und Vereinen, doch enthält sie auch eine graduelle Einteilung taucherischer Kompetenzen und füllt diese mit Inhalten aus. Die aus solchen – erst recht, wenn DIN-Normen gewordenen – herauslesbaren »Regeln über den Stand der Wissenschaft und Technik« werden von den Zivilgerichten sehr häufig als

»antizipierter Sachverstand« gewertet, repräsentieren sie doch die Auffassung der sachverständigen Mehrheit – selbst wenn sie im konkreten Fall nur der kleinste gemeinsame Nenner der Verbandsrichtlinien sind. Zum Inhalt der EU-Norm sei auf www.din.de verwiesen.

Haftungsausschluss · Eine weitere Änderung hat ebenfalls zu einer Verschärfung der Haftungslage geführt: Waren früher durch vorformulierte, zu unterzeichnende Erklärungen (sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen = AGB's) noch Haftungsausschlüsse wenigstens für die Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit möglich, so sind diese durch die Schuldrechtsmodernisierung seit dem 1. Januar 2002 im Bereich der Elementarschäden nicht mehr möglich. Der seither neue § 309 Nr. 7a BGB erklärt innerhalb von AGB's jegliche(n) Ausschluss oder Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auch auf einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung (Fahrlässigkeit jeglicher Stufe, also leichte, mittlere, grobe) beruhen, definitiv für unwirksam! Dass der Gesetzgeber hier gerade für den Bereich des Sports – möglicherweise unbewusst – erheblich über das Ziel hinausgeschossen ist, ändert nichts daran, dass in naher Zukunft keine Änderung dieser Vorschrift zu erwarten ist.

Die, zumindest theoretisch, einzige Möglichkeit, für die Fälle von Fahrlässigkeit (dann aber auch hier: für alle Fahrlässigkeitsstufen) einen Haftungsausschluss

Vorbeugen ist besser...

Taucher sollten ihren privaten Haftpflichtversicherungsschutz eingehend prüfen oder fachmännisch prüfen lassen, denn sehr viele private Haftpflichtversicherungen schließen ehrenamtliche Tätigkeiten (beispielsweise im Tauchverein) grundsätzlich vom versicherten Risiko aus. Letzte Gewissheit über die Frage, ob der Tauchsport im versicherten Risiko eingeschlossen ist, bringt eine direkt an die Gesellschaft zu richtende (!),

schriftliche Anfrage beim Versicherer, deren schriftliche Beantwortung sorgsam zu der Versicherungsakte genommen werden sollte. Häufig wird tauchspezifischer Versicherungsschutz über Verbandsmitgliedschaften vorgehalten, wobei aber auch hier auf dessen Existenz nicht blind vertraut, sondern Inhalt und Umfang abgefragt werden sollte – bevor es zu spät ist. Drei wichtige Dinge sind ferner zu beachten:

- a) Man unterliegt dem Risiko, den eigenen Versicherungsschutz zu verlieren, wenn man im Schadensfall Haftungsanerkenntnisse abgibt.
- b) Der Versicherer ist von der Leistungsverpflichtung befreit, wenn der Versicherer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit (!) herbeigeführt hat, § 61 VVG.
- c) Auch eine nicht unverzügliche Schadensmeldung gegenüber dem Versicherer kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

oder eine Haftungsbegrenzung zu vereinbaren, ist die so genannte Individualvereinbarung (dass eine Haftung für Vorsatz selbst hierdurch im Voraus nicht erlassen werden kann, dürfte logisch sein und ergibt sich aus § 276 III BGB).

Bei näherer – praxisorientierter – Sichtweise stellt aber auch die Individualvereinbarung kein verlässliches Allheilmittel dar. Eine rechtswirksame Individualvereinbarung liegt nämlich nur dann vor, wenn der Inhalt der Übereinkunft das Ergebnis eines umfassenden und freien Aushandelns der wechselseitigen Vorstellungen ist und beide Verhandlungsparteien im wesentlichen hierbei Chancengleichheit hatten. Mag man sich nun vorstellen, welche Klimmzüge zu machen wären, um vor einem Tauchgang eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, welche verlässlich diese Kriterien vollständig erfüllt.

Die äußere Form einer solchen Vereinbarung, etwa handschriftlich, ist dabei nicht entscheidend, sondern allenfalls indiziell. Derjenige, welcher sich auf eine solche Vereinbarung bezieht (also der auf Schadensersatz in Anspruch genommene) trägt hierbei die volle Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung all dieser Kriterien. Ein weiterer Wermutstropfen macht Ausbildern zu schaffen: Von einer Individualvereinbarung wird (rechtlich) selbst dann nicht mehr gesprochen, wenn diese Erklärung nur auf wiederholte Verwendung hin gedacht war oder gar wiederholte Male, beispielsweise bei mehreren Tauchschülern verwendet wurde. Die Rechtsprechung legt bei all dem strenge Kriterien an, um eine Umgehung der – scharfen – Rechtslage zu AGB's zu verhindern.

Fazit: Nach einem Tauchunfall sollte man sich unverzüglich

rechtsanwältlich beraten lassen. Bei einem Unfall mit erheblichen Körperschäden oder gar dem Tode des Buddies wird in aller Regel ein strafrechtliches Verfahren einer zivilprozessualen Schadensersatzforderung zeitlich vorausgehen. Dies birgt gleichzeitig Risiken und Chancen: Da wie der Beschuldigte auch der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene über deren Rechtsanwalt das Recht auf Einsichtnahme in die Strafverfahrensakten hat, ist die richtige Verteidigungsstrategie bereits im Strafverfahren von entscheidender Bedeutung (auf das gesetzlich verbrieft Recht eines jeden Beschuldigten, zur Sache selbst zu schweigen, sei an dieser Stelle nur exemplarisch hingewiesen, gerade in der Zwei-Personen-Situation von Tauchunfällen). Zwar ist ein strafgerichtliches Urteil für einen zivilen Haftungsprozess nicht bindend, doch müssen die Dinge realistisch gesehen werden: Ein strafrechtlich Verurteilter wird zivilrechtlich kaum um einen Schuldvorwurf im haftungsrechtlichen Sinne herum kommen. ■

RA Bodo Kuhn, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht

Profiwissen

73

- Die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer unerlaubten Handlung erstreckt sich auch auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt (zum Beispiel Verdienstausfallschaden). Im Falle der Tötung ist den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen Unterhaltsschadensersatz zu leisten. ■